

Teilzeit- und Befristungsgesetz: TzBfG

Handkommentar

Bearbeitet von
Von: Winfried Boecken, Jacob Joussen

5. Auflage 2018. Buch. 670 S. Gebunden

ISBN 978 3 8487 3973 8

[Recht > Arbeitsrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

NOMOSKOMMENTAR

Boecken | Joussen

Teilzeit- und Befristungsgesetz

Handkommentar

5. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Winfried Boecken, LL.M (EHI Florenz)

Universität Konstanz

Prof. Dr. Jacob Joussen

Ruhr-Universität Bochum

Teilzeit- und Befristungsgesetz

Handkommentar

5. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3973-8

5. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur fünften Auflage

Nachdem die im Frühjahr 2016 erschienene vierte Auflage des Kommentars erfreulicherweise bereits Ende desselben Jahres vergriffen war, haben sich Verlag und Verfasser vor dem Hintergrund insbesondere der unvermindert regen Rechtsprechung zum Teilzeit- und Befristungsrecht entschieden, zeitnah eine aktualisierte fünfte Auflage vorzulegen. Die Neuauflage gibt den Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur bis Januar 2018 wieder.

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung erschöpft sich die kommentarrelevante Tätigkeit des Gesetzgebers wesentlich in der pflegezeitrechtlichen Relevanz der Neufassung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit und der Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit nach §§ 14, 15 SGB XI durch das Pflegestärkungsgesetz II. Nicht realisiert worden ist die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16.12.2013 für die inzwischen abgelaufene 18. Legislaturperiode geplante Einführung eines Anspruchs auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit mit „Rückkehrrecht“, jedoch steht nach dem Entwurf des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD vom 7.2.2018 zu erwarten, dass in der 19. Legislaturperiode zügig ein Anspruch auf zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit eingeführt wird (s. dazu § 8 Rn. 204 ff.). Bezogen auf den Bereich der Rechtsprechung sei die Fortentwicklung der Grundsätze zur Prüfung eines institutionellen Rechtsmissbrauchs trotz Vorliegens eines Sachgrundes durch das BAG hervorgehoben. Des Weiteren und in einem inhaltlichen Kontext damit hat das BAG inzwischen auch Obergrenzen für die Zulässigkeit tarifvertraglicher Abweichungen nach § 14 Abs. 2 S. 3 TzBfG von den in § 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG niedergelegten Grenzen der sachgrundlosen Befristung gezogen. Hinzuweisen ist auch auf die weitere Präzisierung der AGB-Kontrolle formularmäßiger Befristung einzelner Vertragsbedingungen. Darüber hinaus hat das BAG in einer Vielzahl von Urteilen seine Rechtsprechung zu „Detailfragen“ des Teilzeit- und Befristungsrechts vertieft. Besonders erwähnenswert ist die praktisch überaus wichtige Ausdifferenzierung der Rechtsprechung zur Wahrung des Schriftformgebots im Hinblick auf die Bedeutung eines arbeitgeberseitigen Vorbehalts der Schriftlichkeit der Befristungsabrede bei Aufnahme der Tätigkeit vor Unterzeichnung der Vertragsurkunde durch beide Parteien. Die in der Literatur sehr umstrittene Frage der Vereinbarkeit des § 41 S. 3 SGB VI mit dem Unionsrecht hat das LAG Bremen mit Beschluss vom 23.12.2016 dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt. Ausführlich berücksichtigt sind zudem die wichtigen Entscheidungen, die das BAG zu den neu gefassten Bestimmungen des WissZeitVG erlassen hat. Hier haben sich zahlreiche Konkretisierungen und Erklärungen ergeben, die in der Kommentierung nun aufgegriffen und bewertet werden.

Für die Unterstützung bei der Aktualisierung der von Prof. Dr. Winfried Boecken bearbeiteten Vorschriften gilt besonderer Dank Frau Melanie Weiß, Sekretärin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit am rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Universität Konstanz. Wie schon bei der Vorauflage hat Frau Weiß wiederum zuverlässig und souverän die Durchführung der Schreibarbeiten wie auch die mit der Neuauflage verbundenen organisatorischen Tätigkeiten wahrgenommen.

Konstanz/Bochum, Februar 2018

Winfried Boecken

Jacob Joussen

Bearbeiterverzeichnis

*Prof. Dr. Winfried Boecken, LL.M. (EHI Florenz), Universität Konstanz
(§§ 6–10, 12–14, 19 TzBfG; §§ 15, 21 BEEG; § 21 BBiG; § 41 SGB VI;
§ 164 SGB IX; § 1 ÄArbVtrG; §§ 3, 6 PflegeZG; §§ 2, 2 a FPfZG; § 11 TVöD)*

*Prof. Dr. Jacob Joussen, Ruhr-Universität Bochum
(§§ 1–5, 11, 15–18, 20–23 TzBfG; §§ 1–8 WissZeitVG)*

Zitiervorschlag

HK-TzBfG/Boecken § 6 Rn. 1

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur fünften Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	13
Literaturverzeichnis	19

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung	25
§ 2 Begriff des teilzeitbeschäftigen Arbeitnehmers	34
§ 3 Begriff des befristet beschäftigten Arbeitnehmers	51
§ 4 Verbot der Diskriminierung	69
§ 5 Benachteiligungsverbot	107

Zweiter Abschnitt Teilzeitarbeit

§ 6 Förderung von Teilzeitarbeit	116
§ 7 Ausschreibung; Information über freie Arbeitsplätze	118
§ 8 Verringerung der Arbeitszeit	128
§ 9 Verlängerung der Arbeitszeit	216
§ 10 Aus- und Weiterbildung	233
§ 11 Kündigungsverbot	242
§ 12 Arbeit auf Abruf	254
§ 13 Arbeitsplatzteilung	276

Dritter Abschnitt Befristete Arbeitsverträge

§ 14 Zulässigkeit der Befristung	286
§ 15 Ende des befristeten Arbeitsvertrages	404
§ 16 Folgen unwirksamer Befristung	446
§ 17 Anrufung des Arbeitsgerichts	455
§ 18 Information über unbefristete Arbeitsplätze	478
§ 19 Aus- und Weiterbildung	483
§ 20 Information der Arbeitnehmervertretung	491
§ 21 Auflösend bedingte Arbeitsverträge	495

Vierter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 22 Abweichende Vereinbarungen	511
§ 23 Besondere gesetzliche Regelungen	518

**Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft
(Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG)**

§ 1	Befristung von Arbeitsverträgen.....	520
§ 2	Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung	529
§ 3	Privatdienstvertrag.....	540
§ 4	Wissenschaftliches Personal an staatlich anerkannten Hochschulen	542
§ 5	Wissenschaftliches Personal an Forschungseinrichtungen.....	542
§ 6	Wissenschaftliche und künstlerische Hilfstätigkeiten	543
§ 7	Rechtsgrundlage für bereits abgeschlossene Verträge; Übergangsregelung.....	545
§ 8	Evaluation	546

**Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
(Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)**
– Auszug –

§ 15	Anspruch auf Elternzeit.....	547
§ 21	Befristete Arbeitsverträge	567

**Berufsbildungsgesetz
(BBiG)**
– Auszug –

§ 21	Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.....	577
------	--	-----

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI)
– Gesetzliche Rentenversicherung –
– Auszug –

§ 41	Altersrente und Kündigungsschutz	584
------	--	-----

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)

– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

– Auszug –

§ 164 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen	591
--	-----

Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG)

– Auszug –

§ 1 Befristung von Arbeitsverträgen	599
---	-----

Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)

– Auszug –

§ 3 Pflegezeit und sonstige Freistellungen	611
§ 6 Befristete Verträge	622

Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG)

– Auszug –

§ 2 Familienpflegezeit	628
§ 2 a Inanspruchnahme der Familienpflegezeit	628

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

(TVöD)

– Auszug –

§ 11 Teilzeitbeschäftigung	638
----------------------------------	-----

Stichwortverzeichnis	647
----------------------------	-----